

DB Netz AG: Arbeits- und Ruhezeitverstöße

Auf dem Rücken der Eisenbahner, bis es knallt!

Das Arbeitszeitgesetz ist im sicherheitsrelevanten Bereich, wie bei der DB Netz AG, besonders relevant. Beispielsweise sieht es grundsätzlich mindestens elf Stunden Ruhezeit zwischen dem Schichtende und dem Beginn der nächsten Arbeitsschicht vor. Von dieser Mindestnorm kann in Verkehrsbetrieben in begründeten Ausnahmen/Einzelfällen auf eine Mindestruhezeit von bis zu neun Stunden abgewichen werden. Weitere Verkürzungen der Ruhezeit sind unzulässig.

Eine Verkürzung der Ruhezeit unterliegt grundsätzlich der zwingenden Mitbestimmung des Betriebsrates und damit der sorgfältigen Bewertung dieser Ausnahme. So können lange Wegezeiten von und zur Arbeit, beispielsweise bei wechselnden Arbeitsorten, oder verlängerte Schichten mit mehr als zehn Stunden (maximal zwölf Stunden) diese Regelung schon nicht mehr anwendbar machen. Genau hier liegt auch die rote Linie für gute Betriebsratsarbeit gegenüber hoffnungslos überforderten Führungskräften.

Wie kann es dann sein, dass wir von fünfstündigen Ruhezeiten oder von 16-stündigen Schichten auf Stellwerken erfahren? Die zuständigen evg-geführten Betriebsräte bei der DB Netz AG scheinen hier systematisch wegzuschauen, anders sind derartige Grenzüberschreitungen nicht zu erklären.

Eil- und Notfälle und das damit verbundene Direktionsrecht des Arbeitgebers hier zu missbrauchen, ist im Sinne der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mehr als bedenklich, denn....

.... das ist genau der Zeitpunkt, kurz bevor es knallt!